

staben. Da aber ein Brief nicht aus nur zwei Buchstaben besteht, kann 'par' hier nicht eine Zweiheit, sondern nur eine Vielheit bedeuten. Der Begriff Brief als Einheit wurde durch den Plural 'litterae' ausgedrückt; wenn auch hier und da schon der Singular 'littera' in dieser Bedeutung vorkommt. So lange aber der Plural die bei weitem vorherrschende Form für die Bezeichnung eines Briefes blieb, konnte man das Plurale tantum allein für sich nicht gebrauchen, wenn es sich darum handelte, eine Mehrzahl von Briefen zu bezeichnen oder einen oder mehrere Briefe zu zählen. Es musste ein Wort hinzugefügt werden, durch welches die Mehrheit der 'litterae' = Buchstaben auch grammatisch zu einer zählbaren Einheit zusammengefasst wurde. Das Bedürfnis der Zählbarkeit der 'litterae' = Brief hat zu der Bezeichnung 'par litterarum' für den einzelnen Brief geführt. Wenn das Wort 'par' im alten Latein nach den Wörterbüchern nur gebraucht wurde, um eine Zweiheit von gleichen, ähnlichen oder zusammengehörigen Sachen oder Personen zusammenzufassen, so dürfte doch der ursprüngliche Wortsinn auch die Möglichkeit zugelassen haben, das Wort auch zur Zusammenfassung von mehr als zwei gleichen oder zusammengehörigen Dingen zu verwenden. Die Erweiterung des mit 'par' verbundenen Begriffes von der zu einer Einheit zusammengefassten Zweiheit auf eine ebenso zusammengefasste Mehrheit ist aber im Latein des Mittelalters sicher nachweisbar, auch noch in anderen Verbindungen als in der, die uns bisher beschäftigt hat. Und die gleiche Bedeutungserweiterung

---

stehenden angeführten und den bei Du Cange verzeichneten Fundstellen für 'par litterarum' notiere ich folgende: MG. Constit. IV, 1, n. 514, p. 473 l. 5: 'quatuor paria litterarum eiusdem formae'; n. 589, p. 548 l. 4: 'quatuor paria litterarum bulla aurea . . . munitarum'; n. 591, p. 549 l. 39: 'quatuor paria litterarum magno sigillo nostro . . . munitarum'; n. 642, p. 605 l. 1: 'duo paria litterarum'; l. 7: 'item XXIII paria litterarum clausarum ad cardinales'; IV, 2, n. 823, p. 825 l. 22: 'novem paria litterarum sigillatarum sigillo comitis de Claremonte'; p. 826 l. 7: 'novem paria litterarum sigillatarum sigillo regis Friderici'; n. 899, p. 913 l. 14: 'duo paria litterarum'; n. 1008, p. 1053 l. 13: 'decem paria litterarum regis Franciae'; n. 1045, p. 1083 l. 1: 'tria paria litterarum clausarum'; n. 1046, p. 1085 l. 27: 'tria paria litterarum de electione domini in regem Romanorum'; n. 1050, p. 1089 l. 17 sqq.: 'X paria litterarum sub sigillo regis Trinacie . . . item IX paria litterarum sub sigillo comitis de Claremonte de eisdem negotiis'. Diese Stücke sind sämtlich aus den Jahren 1310—1313.